



Mitteilung	Status:	öffentlich
	Datum:	15.12.2016
	Aktenzeichen:	
	Verfasser/in:	Erster Beigeordneter Dr. Gotzen
Federführend:		
Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	TOP
15.12.2016	Hauptausschuss	A 1.

Stellungnahme zu im Internet kursierenden Vorwürfen gegen die Stadt Erkelenz im Zusammenhang mit der vom Betreiber des Auditorium avisierten Schließung der Diskothek

Der Betreiber der Diskothek Auditorium Erkelenz hat angekündigt, den Betrieb der Diskothek Ende Februar des kommenden Jahres einzustellen. Aus diesem Anlass erreichen inzwischen vermehrt Mails die Stadt Erkelenz, ferner wird in den sozialen Netzwerken eine intensive Diskussion zu den Hintergründen der Einstellung des Betriebes geführt. Diese gehen einher mit Vorwürfen gegen die Stadt Erkelenz, für diese Schließung verantwortlich zu sein. Die Stadt Erkelenz möchte daher im Folgenden einige Richtigstellungen und sachliche Hintergründe bekannt geben:

1. Baurechtliche Untersagung des Raucherbereichs

Im Jahre 2008 hat die Stadt Erkelenz als Bauaufsichtsbehörde mit der Erteilung einer Baugenehmigung die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Diskothek an der Neusser Straße geschaffen.

Ein wichtiger Bestandteil der Prüfung des Bauantrages war der Nachweis, dass vor allem zur Nachtzeit die vom Diskothekenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen die für die Nachtzeit maximal erlaubten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Nachbarschaft vor gesundheitsschädlichen Lärmeinwirkungen geschützt ist. Wie in Baugenehmigungsverfahren üblich wurde dazu ein Sachverständigengutachten als **Prognosegutachten** vorgelegt, danach wurden die entsprechenden Grenzwerte rechnerisch eingehalten.

Bereits seit 2011 wurden aus dem Bereich der angrenzenden Wohnbebauung wiederholt Beschwerden an die Stadt Erkelenz herangetragen. Vor allem durch Geräusche von ankommenden und abgehenden Besuchern insbesondere in der Zeit ab 0.00 Uhr fühlten sich Anwohner im unmittelbaren Umfeld des Auditoriums in der

Nachruhe gestört werde. Diese Geräusche sind rechtlich dem Auditorium zuzuordnen.

Dies verschärfte sich mit dem 2013 gesetzlich eingeführten ausnahmslosen Rauchverbot in Diskotheken und anderen Gaststättenbetrieben. Der Betreiber des Auditorium richtete aus diesem Grund auf dem Außengelände seines Betriebes einen Aufenthaltsort für rauchende Gäste ein. Gerade das Verhalten der sich dort aufhaltenden Personengruppen war wiederholt zusätzlicher Anlass für Beschwerden angrenzender Bewohner.

Aufgrund der Beschwerden führte der Kreis Heinsberg als Untere Immissionsschutzbehörde seit dem Jahr 2012 und zuletzt im Jahr 2015 Messungen durch. Hierbei handelte es sich um qualifizierte Messungen nach den Anforderungen aus dem Immissionsschutzrecht. Bei den Messungen wurden die Grenzwerte deutlich überschritten, die Messungen bestätigten somit die Begründetheit der vorgetragenen Beschwerden.

Dem Betreiber der Diskothek waren sowohl die anhaltenden Beschwerden seitens der Anwohner als auch die Ergebnisse der Messungen bekannt. In der Folgezeit wurde seitens des Ordnungsamtes der Stadt Erkelenz die Problematik der nächtlichen Störungen in gemeinsamen Gesprächen mit dem Betreiber und den Beschwerdeführern erörtert und es wurden Lösungsmöglichkeiten gesucht, insbesondere durch betriebsorganisatorische Maßnahmen eine Verbesserung der Situation für die Anwohner zu erreichen.

Leider war festzustellen, dass sich dadurch eine nachhaltige Verbesserung der Situation nicht einstellte.

Die Beschwerdeführer wandten sich daher in der Folgezeit mit Ihrem Anliegen sowohl an den Kreis Heinsberg, die Bezirksregierung Köln und das Landesministerium. Von dort wurde die Stadt Erkelenz aufgefordert, den Sachverhalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Ein wesentlicher Punkt im Rahmen dieser Prüfung war, dass für die Einrichtung einer Raucherzone im Außenbereich des Betriebsgeländes eine Baugenehmigung weder beantragt noch erteilt wurde, die Nutzung dieses Bereiches war eben nicht von der ursprünglichen Baugenehmigung abgedeckt.

Dem Betreiber wurde daraufhin seitens der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz unter Fristsetzung die Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Antrag für diesen Raucherbereich zu stellen. Aufgrund der bekannten Beschwerden war jedoch im Rahmen dieses Antrages erneut nachzuweisen, dass auch durch den Raucherbereich die o.g. Grenzwerte aus dem Immissionsschutz nicht überschritten werden. Dadurch bzw. durch im Rahmen des Antrages darzustellende bauliche Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass diese Nutzung künftig keinen Anlass für Beschwerden hergibt.

Der entsprechende Bauantrag wurde dann von dem Betreiber des Auditoriums zwar gestellt. Diesem Antrag war auch das geforderte Sachverständigengutachten beigelegt, jedoch erneut nur in Form eines Prognosegutachtens. Bauliche Maßnahmen wie eine schallabsorbierende Überdachung waren hingegen ausdrücklich nicht Gegenstand des Antrages.

Im Rahmen der Prüfung des Bauantrages wurde erneut die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg beteiligt. Danach war festzustellen, dass ein rein rechnerisches Prognosegutachten nicht geeignet sein kann, qualifizierte Messungen der Immissionsschutzbehörde im laufenden Betrieb in Frage zu stellen. Inso-

fern bestanden seitens der Immissionsschutzbehörde erhebliche Bedenken gegen die Genehmigung des Raucherbereiches in der beantragten Form ohne weitere Maßnahmen zur Lärminderung.

Da somit einerseits kein genehmigungsfähiger Bauantrag vorlag und zum anderen aufgrund vorliegender Messungen der Immissionsschutzbehörde die Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte festgestellt wurde, war die Stadt Erkelenz aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gezwungen, die weitere unerlaubte Nutzung des Raucherbereiches durch eine Ordnungsverfügung zu untersagen.

Die Untersagungsverfügung berührt in keinem Fall die bisherige sonstige Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Baugenehmigung. Einer Weiterführung des Betriebes in dem genehmigten Umfang, d.h. ohne Raucherbereich, steht die Stadt Erkelenz in keiner Weise entgegen.

2. Sperrzeit

Hinsichtlich des Vorwurfes, die Stadt Erkelenz habe entgegen dem Interesse des Betreibers des Auditorium und der Besucher eine Sperrzeit eingeführt, ist hier richtig zu stellen, dass diese vom Gesetz her allgemein festgelegte Mindestsperrzeit (sog. Putzstunde von 05.00 – 06.00 Uhr) bereits zur Zeit der Betriebsaufnahme im Jahre 2009 bestand und dem Betreiber bekannt war.

Auf der bereits angesprochenen Suche nach geeigneten Möglichkeiten, die ungestörte Nachtruhe für die Anwohner zu gewährleisten, folgte die Stadt Erkelenz Ende 2013 dem Vorschlag und der Argumentation des Betreibers, auf Antrag die gesetzliche Sperrstunde probeweise und befristet aufzuheben.

Nach einer mehr als zweijährigen „Probezeit“ musste jedoch aufgrund der weiterhin anhaltenden Beschwerden festgestellt werden, dass die Sperrzeitaufhebung doch nicht den erhofften Effekt bewirkt hatte. Daher wurde der erneute Antrag auf befristete Verlängerung im November 2016 abgelehnt, die ursprüngliche Sperrzeitregelung also lediglich wieder hergestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Sperrzeiten ermächtigen die zuständigen Ordnungsbehörden zwar unter bestimmten sachlichen Voraussetzungen (Bestehen eines öffentlichen Interesses, besondere örtliche Gegebenheiten) nach pflichtgemäßem Ermessen auch die Mindestsperrzeit aufzuheben. Eine Verpflichtung dazu besteht in keinem Fall.

Die Bestimmungen dienen jedoch auch dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere dem Schutz der Nachtruhe, der Volksgesundheit und der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten letzten beiden Gesichtspunkte hat der Verordnungsgeber daher die grundsätzliche allgemeine Mindestsperrzeit für Gaststätten von 05.00 – 06.00 Uhr (sog. Putzstunde) vorgesehen.

3. Angeblicher Rechtsstreit Stadt Erkelenz / Auditorium

Entgegen anders lautenden Gerüchten befindet sich die Stadt Erkelenz derzeit nicht in irgendwelchen gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit dem Betreiber des Auditorium. Vielmehr werden diese zurzeit von den beschwerdeführenden Anwohnern gegen die Stadt Erkelenz betrieben.

Inwieweit möglicherweise andere insbesondere z. B. wirtschaftliche Beweggründe den Betreiber des Auditorium zu der Entscheidung veranlasst haben, den Betrieb einstellen zu wollen, vermag die Stadt Erkelenz nicht zu beurteilen. Dies kann nur der Betreiber selbst. Die jetzt vorgetragenen Gründe vermögen jedenfalls bei bislang wirtschaftlichen Betrieb eine Einstellung des Betriebs aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht zu begründen. Es wäre schade, wenn diese Gründe vorgeschoben werden. Die Stadt Erkelenz hat die Ansiedlung des Auditorium seinerzeit unterstützt und immer wieder betont, dass sie das Angebot gerade für Jugendliche außerordentlich begrüßt. Hieraus wurde in der Vergangenheit sogar gelegentlich in der Presse der Vorwurf hergeleitet, die Stadtverwaltung würde Beschwerden von Anwohnern aufgrund des Betriebs der Diskothek nicht mit genügendem Nachdruck verfolgen. Jetzt den Grund für die Einstellung des Betriebs bei der Stadt Erkelenz zu suchen und so Stimmung gegen die Stadtverwaltung zu machen, verdrängt die Historie und die Fakten.



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter